



4 Kinder werden zum Spielball der Härtefallpraxis

Fall 094 / 07.12.2009

Einer sechsköpfigen Familie, die seit 15 Jahren in der Schweiz lebt und deren Kinder alle hier geboren und aufgewachsen sind wird die Härtefallbewilligung verweigert mit der Begründung, der Vater sei straffällig geworden. Die Familie lebt von der Nothilfe und soll in ein Unterbringungs-zentrum umquartiert werden, obwohl die Familie auf Grund fehlender Identitätspapiere nicht ausgeschafft werden kann.

Schlüsselbegriffe: Härtefallgesuch nach Asylgesetz ([AsylG Art. 14 Abs. 2](#)), Art. 31 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit ([VZAE](#)), Nothilfe nach [Art. 12 BV](#) und [Art. 82 Abs. 1 AsylG](#), Übereinkommen über die Rechte des Kindes ([KRK Art. 2](#), [Art. 3](#), [Art. 26](#), [Art. 27](#), [Art. 28 Abs.1 lit.b](#))

Person/en: «Ali», Jahrgang 1969, «Lara» Jahrgang 1968, die Kinder «Luca», Jahrgang 1994, «Daniel», Jahrgang 1996, «Simon», Jahrgang 1998 und «Lea», Jahrgang 2003.

Heimatland: Algerien **Aufenthaltsstatus:** Abgewiesene Asylsuchende (Ausreisepflichtige)

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

1994 reist das Ehepaar aus Algerien in die Schweiz ein und stellt ein Asylgesuch, das abgelehnt wird. Wegen fehlender Identitätspapiere kann das Paar jedoch nicht ausgeschafft werden. Ali und Lara bleiben in der Schweiz und bekommen hier ihre 4 Kinder. Sie leben von der Sozialhilfe, da sie nicht arbeiten dürfen. Als das revidierte Asylgesetz 2008 in Kraft tritt werden sie von der Sozialhilfe ausgeschlossen und erhalten auf Grund von [AsylG 82 I](#) nur noch Nothilfe zugesprochen und sollen ins Asylzentrum ziehen. 2007 stellt die Familie ein Gesuch um eine Härtefallbewilligung. Aber obwohl all ihre Kinder hier geboren sind, die 3 Söhne hier zur Schule gehen, und der älteste Sohn mittlerweile 14-jährig ist, wird das Gesuch abgelehnt. Die Begründung dafür ist, dass Ali straffällig geworden sei und Betreibungen gegen ihn laufen würden. Dass die Kinder noch nie in ihrem Herkunftsland waren, besser Deutsch als Arabisch sprechen und die Amtssprache Französisch überhaupt nicht beherrschen, wird in keiner Weise berücksichtigt.

Auf ein auf diesen Entscheid erhobenes Wiedererwägungsgesuch tritt das Migrationsamt wegen fehlenden relevanten neuen Elementen nicht ein.

Aufzuwerfende Fragen

- Die Familie lebt seit über 15 Jahren in der Schweiz. Alle vier Kinder sind eingeschult und bestens integriert, kennen hingegen weder ihr Heimatland noch dessen Amtssprache. Wie kann es sein, dass dies kein Härtefall darstellt?
 - Wie rechtfertigt es der Staat, dem ältesten Sohn die Möglichkeit einer Berufsbildung zu verwehren?
 - Mit dieser Entscheidung werden die Kinder für die Missetaten ihres Vaters bestraft. Stellt dies nicht eine Verletzung von [Art. 2 Abs. 2 KRK](#) dar, der den Staaten auferlegt Massnahmen zu treffen, die **«das Kind vor allen Formen der Diskriminierungen oder Bestrafungen wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäusserungen oder der Weltanschauungen seiner Eltern, seines Vormund oder seiner Familienangehöriger geschützt wird»¹**?
- Nach dem Bundesgericht (BGE 123 II 125) ist das Härtefallgesuche einer Familie in Anbetracht der gesamten familiären Situation zu beurteilen. Ist hier nicht genau das Gegenteil passiert?
- Es ist absehbar, dass die Familie nicht nur vorübergehend, sondern lange Zeit Nothilfe beziehen wird, da die Eltern nicht arbeiten dürfen, die Familie aber auch nicht ausgeschafft werden kann. Sie müssen mit einem Betrag über die Runde kommen, der weit unter dem Existenzminimum für Schweizerfamilien liegt. Wird damit dem Kindeswohl Rechnung getragen? Ist damit das **„Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard“²** nach [Art. 26 Abs. 1 KRK](#) überhaupt noch möglich?

¹ SR-Nr. 0.107, Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Stand am 1. Mai 2007, [Art. 2 Abs. 2](#).

² SR-Nr. 0.107, Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Stand am 1. Mai 2007, [Art. 26 Abs. 1](#)

Chronologie

1994: Einreise des Ehepaars in die Schweiz, Einreichung eines Asylgesuchs (April), Ablehnung des Gesuchs durch das Bundesamt für Migration (Juni)
2007: Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung i.S.v. [AsylG 14 Abs.2](#)
2008: Ablehnung des Gesuchs durch das Migrationsamt des Kantons Aargau (April)
Begründung: Eintrag ins Strafregister und Betreibungen.
2008: Einreichung eines Gesuchs um Nothilfe beim kantonalen Sozialdienst Aargau (August).
2008: Eröffnung der Verfügung bezüglich Nothilfe. Gutheissung der Nothilfe (September).
2008: Beschwerde gegen die Verfügung vom 8. September 2008 bezüglich der Unterbringung in der Asylunterkunft (Oktober)
2008: Erneutes Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (November)
2009: Abweisung der Beschwerde vom 6. Oktober 2008 (Januar), März Ablehnung des Wiedererwägungsgesuchs

Beschreibung des Falls

1994 kommen «Ali» und «Lara» in die Schweiz und stellen ein Asylgesuch, das abgelehnt wird. Noch im selben Jahr kommt ihr erster Sohn «Luca» zur Welt. Es folgen 1996 «Daniel», 1998 «Simon» und 2003 «Lea». Wegen fehlender Identitätsdokumente kann die Familie nicht in ihr Herkunftsland ausgeschafft werden. Die Versuche des Bundesamtes für Flüchtlinge, für die Familie ein «Laissez-passer» aus Algerien zu erwirken, bleiben erfolglos. Da weder «Ali» noch «Lara» arbeiten dürfen, sind sie und ihre Kinder von der Sozialhilfe abhängig.

«Luca» ist im Moment, in dem das erste Gesuch um Erteilung der Härtefallbewilligung gestellt wird, 12 Jahre alt, «Daniel» 10, «Simon» 8 und «Lea» 4-jährig. Die drei Buben sind gemäss ihren Lehrerinnen gut in die Klasse integriert, respektvoll, höflich, hilfsbereit, haben viele Freunde. Verhaltensauffälligkeiten, die zwischenzeitlich auftreten, führen die Lehrerinnen, Bekannte der Familie wie auch der Schulpsychologe auf die Tatsache zurück, dass die Kinder bis zum Sommer 2007 stets geglaubt hatten, dass sie Schweizer Kinder seien. Als sie dann plötzlich erfahren, dass die Familie keine Aufenthaltserlaubnis in der Schweiz besitzt und die Gefahr einer Ausschaffung besteht, reagieren die Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten. Daniel hätte laut dem Schulpsychologen psychologische Hilfe nötig, die ihm von der Gemeinde und dem kantonalen Sozialdienst jedoch verwehrt wird.

Anfang 2008 wird die Familie auf Grund des neuen [Art. 82 Abs. 2 AsylG](#) von der Sozialhilfe ausgeschlossen, sie erhalten nun nur noch Nothilfe. Im September 2008 verfügt der Kanton, dass die Familie Fr. 7.50 pro Person und Tag erhält, die sie täglich bei der Asylunterkunft abzuholen haben. Zudem wird entschieden, dass die 6-köpfige Familie aus ihrer 3.5 Zimmerwohnung ausziehen soll und in der Asylunterkunft unterzubringen sei. Gegen die geplante Unterbringung in der Asylunterkunft erhebt die Familie im Oktober Beschwerde, die jedoch Anfang 2009 abgelehnt wird.

Im April 2008 wird das Gesuch um eine Aufenthaltsbewilligung der Familie abgelehnt. Das Migrationsamt des Kantons begründet dies damit, dass Ali nicht alle Kriterien von [AsylG 14 Abs. 2](#) erfülle. Insbesondere erfülle er das Kriterium des klanglosen Verhaltens nicht, da im Schweizerischen Strafregister zwei Einträge von ihm vorhanden seien und er zusätzlich noch Verkehrsdelikte begangen habe. Ausserdem sei er betrieblen worden. Aus diesen Gründen erübrige es sich, die Unterlagen der Ehefrau und der Kinder zu prüfen. Denn um das Gesuch einer Familie gutzuheissen, müssten alle Erwachsenen die Kriterien von Art. 14 Abs. 1 i.V.m. [Art. 31 VZAE](#) erfüllen, ansonsten entfalle die Möglichkeit einer Härtefallbewilligung.

Im November stellt die Familie ein erneutes Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach [Art. 14 Abs. 2 AsylG](#). Obwohl die Schulberichte der Kinder zeigen, dass diese sich sehr gut integriert und zum grössten Teil auch wieder aufgefangen haben und etliche Berichte von Bekannten der Familie nur gutes über sie sagen, wird auf das Gesuch nicht eingetreten. Die Familie befindet sich also weiterhin ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz und muss Nothilfe beziehen, da Ali und Laura nicht arbeiten dürfen. Weil sie keine Identitätsdokumente besitzen, wird sich aber auch ihr Herkunftsland weigern, die Familie zurückzunehmen.

Der älteste Sohn besucht mittlerweile sein letztes obligatorisches Schuljahr und wird 2010 die Schule abschliessen. Durch die Verweigerung der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung wird er jeglicher Perspektiven beraubt, denn ohne geregelten Aufenthaltsstatus wird er weder eine Lehre absolvieren noch arbeiten können.

Gemeldet von: Verein Netzwerk Asyl Aargau

Quellen: Dossier, Gespräch mit der Rechtsvertreterin der Familie,